

II-2167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1984-12-18

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
 Zl. 01041/50-Pr.A1/84

960 IAB

Gegenstand Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.  
 Dipl.-Ing. Flicker und Genossen,  
 Nr. 962/J, vom 18. Oktober 1984,  
 betreffend die Gefahren der Ver-  
 wendung von Klärschlamm in der  
 Landwirtschaft

1984-12-18  
 zu 962 IJ

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Anton Benya

Parlament  
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Flicker und Genossen, Nr. 962/J, betreffend die Gefahren der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1981 herausgegebenen Richtlinien für die Begrenzung von Abwasseremissionen sehen in Punkt 4.2 vor, daß generell alle Abwassereinleitungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen sollen - ergeben sich aus branchenspezifischen Verhältnissen abweichende Anforderungen, verweisen die Richtlinien auf diesbezügliche ÖNORMEN.

- 2 -

Diese gestatten aber im Schnitt keine höheren Schwermetallkonzentrationen als die Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Die Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten keinen Hinweis, der im Konfliktfall der ÖNORM ausdrücklich den Vorrang einräumt. Im Einzelfall kann die Wasserrechtsbehörde auf Grund eines Sachverständigengutachtens auch andere Einleitungswerte in ihren Bescheid aufnehmen, als in der ÖNORM oder den Richtlinien enthalten sind.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft trachtet, daß Schadstoffe schon vom Verursacher bestmöglich zurückgehalten werden, damit sie gar nicht in das Abwasser gelangen. Im Hinblick auf eine mögliche landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm sind die gemäß Punkt 3.2 der Richtlinien maximal gestatteten Emissionswerte (insbesondere für die Schwermetalle Blei, Cadmium und Quecksilber, aber auch Chrom, Kupfer und Zink) bei Einleitung des Abwassers in eine Kanalisation ebenso niedrig wie bei der direkten Einleitung in ein Gewässer.

Der Bundesminister:  
